



Fachverband der österreichischen Landesbeamtinnen und Landesbeamten

1010 Wien, Habsburgergasse 5, Telefon (01)533 20 68, ZVR-Zahl: 652182579

E-Mail: info@landesbeamte.at <http://www.landesbeamte.at>

Wien, 27. August 2012

**An das
Bundesministerium für Inneres
Abteilung III – Recht
Herrengasse 7
1014 Wien**
per E-Mail:
bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013) erlassen, sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Meldegesetz 1991 und das Namensänderungsgesetz geändert werden und das Personenstandsgesetz aufgehoben wird;

Bezug:

BMI-LR1365/0015-III/1/2012 – **Begutachtungsverfahren**;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den im Betreff genannten Gesetzesentwurf möchte der Fachverband der österreichischen Landesbeamtinnen und Landesbeamten folgende vom Fachausschuss erarbeitete Stellungnahme abgeben:

Artikel 1 Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013

PStG 2013 1. Hauptstück/ Allgemeiner Teil

Zu §§ 1 bis 8:

Der Übersichtlichkeit halber sollten die Aufgaben der Behörden im 1. Abschnitt, der Personenstand und Personenstandsfall im 2. Abschnitt und die Mitwirkungspflichten von Gerichten und Behörden im 3. Abschnitt aufscheinen.

Zu § 3 Abs. 5:

Hier sollte vorgesehen werden, dass sich auch die Bezirksverwaltungsbehörde – analog zur Gemeinde (zum Gemeindeverband) – eines Bediensteten, der die nach landesgesetzlichen Vorschriften für Landesbeamte erforderliche Dienstprüfung abgelegt hat, zu bedienen hat.

Zu § 4:

Beim Rechtszug ist nur der Landeshauptmann als 1. Instanz erwähnt. Daher folgender Textvorschlag:

- (1) Über Berufungen der Bescheide der Personenstandsbehörde entscheidet der Landeshauptmann.
- (2) Gegen Bescheide, die der Landeshauptmann als erste Instanz erlässt, steht ein ordentliches Rechtsmittel nicht zu.

Zu § 5 Abs. 5:

Eine zusammengeschlossene Führung des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes ist durchaus zu begrüßen, sofern verfassungsrechtlich nichts entgegensteht. Zu beachten ist allerdings, dass laut den jeweiligen Gemeindeverbandsvorschriften in den einzelnen Bundesländern jeder Verband eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellt. Im übrigen fehlen die Grundsatzbestimmungen „Deckung des Aufwandes“ und „Überprüfung der Amts-(Geschäfts-)führung“.

Zu § 7 Abs. 1:

Gerichte haben nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in elektronisch weiterverarbeitbarer Form an die Personenstandsbehörde des Ereignisortes, liegt dieser im Ausland an die Personenstandsbehörde am Sitz des Gerichtes, zu übermitteln:

Zu § 7 Abs 1 Z 5.:

die Feststellung der Nichtabstammung vom (früheren)* Ehemann der Mutter.

*) betrifft z.B. Kinder die vor dem 1. Juli 2001 - innerhalb von 302 Tagen nach Rechtskraft der Scheidung der Eltern - geboren wurden.

PStG 2013 2. Hauptstück/Personenstandsfall**Zu § 9:**

Zum besseren Verständnis für den Anzeigepflichtigen und für den Praktiker ergeht folgender Textvorschlag:

- (1) Die Geburt ist innerhalb einer Woche der Personenstandsbehörde am Ort der Geburt anzuzeigen. Liegen die Voraussetzungen für die Übermittlung der Daten im Wege des Datenfernverkehrs vor, sind die Daten auf diesem Wege der Personenstandsbehörde am Ort der Geburt zu übermitteln.

Der vorliegende Text „...im Datenfernverkehr durch Übermittlung an eine vom Betreiber des ZPR bezeichnete Adresse ...“ lässt momentan den Schluss zu - falls der Bürger die Geburt woanders eintragen möchte - dass das Standesamt des Geburtsortes keine Kenntnis vom Geburtsfall hat.

Etwaige Dienstleistungen i.S. des E-Governmentgesetzes (Eintragung – Anerkennung der Vaterschaft – Wohnsitzanmeldung – Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises) könnten vorerst nicht angeboten werden.

Zu § 10:

Laut diesem Text kann sich der Bürger künftig an die Personenstandsbehörde seiner Wahl richten. Die Abkehr von der „klassischen“ örtlichen Zuständigkeit (Geburt/Tod) wird von den Praktikern mit Sorge betrachtet. Sehr viele BerufskollegInnen werden künftig mit Arbeiten konfrontiert sein, die sie vielleicht vor vielen Jahren nur gelegentlich getätigt haben. Eine ordentliche Mehrbelastung sollte bei aller Bürgerfreundlichkeit nicht außer Acht gelassen werden.

Die Standesämter der Spitalsstandorte sind entsprechend personell, technisch und mit der notwendigen Literatur ausgestattet. Bei der Aufweichung der bisherigen Zuständigkeit wäre ein künftiger Personalbedarf nicht so leicht feststellbar. Derzeit geht man bei 450 bis 550 Personenstandsfällen von einem Vollbeschäftigten aus.

Die Änderung der bisherigen örtlichen Zuständigkeit würde einer Qualitätssteigerung durch Spezialisierung widersprechen. Wir verweisen hier auf die Parlamentskorrespondenz Nr. 606 vom 6. Juli 2012 zum TOP 17.) der 167. Sitzung des Nationalrates. Bei dieser Debatte zur Gerichtsstrukturreform wurde im Parlament von der Bundesministerin für Justiz richtigerweise folgender Satz gesagt: „Höhere Qualität durch mögliche Spezialisierung“.

Auch steht die vorgeschlagene Abkehr von der bisherigen örtlichen Zuständigkeit im Widerspruch zum § 40 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfes (Die Eintragung ist ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen.)

Im übrigen dürfen die Bestimmungen in den jeweiligen Gemeindeordnungen der einzelnen Bundesländer in Verbindung mit dem AVG nicht außer Acht gelassen werden, zumal ein Gemeindeorgan (Bürgermeister/Verbandsobmann) für Ereignisse in einem anderen Gemeinde(verbands)gebiet keine Entscheidungen treffen kann.

Es ergeht daher folgender Textvorschlag:

(1) Die Eintragung der Geburt erfolgt bei der Personenstandsbehörde am Ort der Geburt.

Alles weitere (Auszüge aus dem Personenstandsregister, Urkunden etc.) kann überall besorgt bzw. erledigt werden.

(Siehe den Beschluss des Vorstandes vom 12. Dezember 2011 und die Stellungnahme zum Lenkungsausschuss vom 16. März 2012)

Zu § 11:

Bei der Auflistung des Inhaltes der Eintragung ist kein Bezug auf die allgemeinen Personenstandsdaten der Eltern zu finden, daher wäre ein Verweis auf den § 2 Abs. 3 sinnvoll. Im Punkt 7 wird nur auf die Daten nach § 67 (1) Z 1 hingewiesen.

Zu § 11 Abs. 4:

Änderungen des Familiennamens/Nachnamens im Zusammenhang mit einer Ehe/einer eingetragenen Partnerschaft des Kindes werden nicht eingetragen.

Zu § 17 Abs. 1:

Hier wäre – zumindest in den Erläuterungen – unbedingt vorzusehen, dass der Verlobte nach § 35 Abs.2 das Ehefähigkeitszeugnis unter Vorlage sämtlicher Urkunden beider Verlobten allein beantragen kann, falls das Erscheinen des anderen (fremden)Verlobten nicht zuzumuten wäre.

Zu § 18:

Die Form und der Ort der Trauung ist in den letzten Jahren oft fehlinterpretiert worden. Zahlreiche Fragen und Problemstellungen haben sich dabei aufgedrängt (siehe ÖStA 02/2011- Seite 23-FA 01/2011-Westermayer). Textvorschlag zu **Abs. 1:** Die Personenstandsbehörde hat die Trauung in einer Form, an einem Ort und in Räumlichkeiten vorzunehmen, die der Bedeutung der Ehe entsprechen.

Abs. 2: Der Standesbeamte hat die Verlobten einzeln und nacheinander zu fragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und nach Bejahung der Frage auszusprechen, dass sie rechtmäßig verbundene Eheleute sind.

Abs. 3: Die Trauung kann mit oder ohne Zeugen vorgenommen werden.

Zu § 20 Abs. 1:

Ein Verweis auf § 2 Abs. 4 wäre sinnvoll.

Zu § 20 Abs. 1

Z 5: allgemeine Personenstandsdaten der Eltern der Eheschließenden, sofern diese aus den vorgelegten Urkunden ermittelt werden konnten.

Zu § 28:

Zum besseren Verständnis für den Anzeigepflichtigen und für den Praktiker ergeht folgender Textvorschlag:

- (1) Der Tod ist spätestens am folgenden Werktag der Personenstandsbehörde am Ort des Todes anzuzeigen. Liegen die Voraussetzungen für die Übermittlung der Daten im Wege des Datenfernverkehrs vor, sind die Daten auf diesem Wege der Personenstandsbehörde am Ort des Todes zu übermitteln.

Der vorliegende Text „...im Datenfernverkehr durch Übermittlung an eine vom Betreiber des ZPR bezeichnete Adresse ...“ lässt momentan den Schluss zu - falls der Hinterbliebene den Tod woanders eintragen möchte - dass das Standesamt des Sterbeortes keine Kenntnis vom Todesfall hat. Etwaige Dienstleistungen i.S. des E-Governmentgesetzes (Eintragung – Empfang der Totenbeschaupapiere, Überführungsanzeige, ggf. Überführungsbewilligung, sanitätspolizeiliche Maßnahmen) könnten vorerst nicht angeboten werden.

Zu § 29:**Siehe Kommentar zu § 10 !**

Es ergeht daher folgender Textvorschlag:

- (1) Die Eintragung des Todes erfolgt bei der Personenstandsbehörde am Ort des Todes.

Alles weitere (Auszüge aus dem Personenstandsregister, Urkunden etc.) kann überall besorgt bzw. erledigt werden.

Zu § 30:

Der Tag und Ort der Geburt des Verstorbenen ist nicht aufgelistet.

Zu § 31:

Die Erweiterung des Änderungszugriffes ist zu begrüßen. Das Meldegesetz ist entsprechend zu ändern. Weiters sollte der 1. Satz des § 31 wie folgt lauten: „Personenstandsbehörden haben eine verstorbene Person im Zusammenhang mit der Eintragung des Todes bei der Meldebehörde abzumelden.“

Zu § 32:

Absatz 1 3. Punkt müsste lauten:

Zeitpunkt und Ort des totgeborenen Kindes;

PStG 2013 3. Hauptstück/Eintragung – Personenstandsregister

Zu § 36 (4):

Textvorschlag letzter Satz:

Ist dieser dem Arzt oder die Hebamme nicht bekannt, haben sie die Bestätigung der Personenstandsbehörde des Ereignisortes (Geburt/Tod) zu übermitteln.

Zu § 38 Abs. 2:

Die Eintragung aller Namen sowohl in der Rubrik Familienname als auch in der Rubrik Vornamen erscheint aus der Sicht der Praxis problematisch zu sein.

Zu § 38 Abs. 4:

Im 1. Satz muss es bezüglich Vornamen richtig „§ 35 Abs. 2“ heißen.

Zu § 41 Abs. 2:

Für die Vervollständigung einer unvollständigen Eintragung soll immer nur jene Personenstandsbehörde zuständig sein, die eine solche Eintragung vorgenommen hat. (analog zu § 42 Abs. 2)

Zu § 45:

Bisherige lokale Applikationen sollen weiterhin verwendbar bleiben.

Eine Migration der bisher lokal digitalisierten Daten wäre sehr zu empfehlen.

PStG 2013 4. Hauptstück/Personenstandsdaten/Urkunden/Bestätigungen

Zu § 46 Abs. 4:

Der 1. Satz sollte lauten: „Personenstandsdaten, die im ZPR verarbeitet werden, sind 120 Jahre nach dem eingetragenen Sterbedatum des Betroffenen je nach technischen Möglichkeiten dauerhaft zu archivieren.“

Zu § 48:

In der Auflistung findet man u.a. folgende Behörden:

Jugendwohlfahrtsträger, Sozialversicherungsträger, AMS, Wählerevidenz, Gerichte etc.;

Eine Einbindung des BM.F wäre sinnvoll.

Zu § 48 Abs. 1 Punkt 2:

hinsichtlich eines ehelich geborenen Minderjährigen die Feststellung der Nichtabstammung vom (früheren) Ehemann der Mutter.

Zu § 58:

Die Amtssignatur (Signaturblock BM.I) bescheinigt lediglich, wer der Betreiber bzw. Dienstleister des Zentralen Personenstandsregisters ist. Für den Inhalt und die Richtigkeit der Daten ist die jeweilige Personenstandsbehörde verantwortlich. Demnach müssten Auszüge und Urkunden, die bei der Behörde ausgestellt werden, mit dem jeweiligen Amtssiegel der Personenstandsbehörde (Gemeinde/Verband) und der Unterschrift des Standesbeamten versehen sein. Ein Signaturblock allein wäre beispielsweise für ein Beglaubigungsverfahren ungeeignet.

Zu § 60 Abs. 2:

Fälle (z.B. Vaterschaftsanerkennnisse, Legitimationen etc.), die sich vor dem 1.4.2013 ereignet haben sollten jedoch - der Vollständigkeit halber - in die Personenstandsbücher eingetragen werden können.

Zu § 73:

Unter Hinweis auf obige Anmerkung zum § 7 sollten Mitteilungen von Gerichten stets an die Personenstandsbehörden des Ereignisortes erfolgen. Bleibt es bei der vorgeschlagenen Fassung, würde sich der Empfang von Gerichtsentscheidungen durch die Personenstandsbehörden des Gerichtsstandortes in etwa verzehnfachen.

Artikel 2 **Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985**

Zu § 44 Abs. 1:

Der Absatz 1 ist insofern problematisch, zumal - im Gegensatz zur Geburt, Ehe, EP und zum Tod - der Besitz der Staatsbürgerschaft (mit Ausnahme zum Zeitpunkt der Geburt) immer zu hinterfragen ist. Die bisherige Evidenz hat bis dato nicht den Charakter eines öffentlichen Registers. Die Evidenz ist ein internes Verzeichnis und Hilfsmittel zum Verwaltungsverfahren (Niederschrift und Antrag auf Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises). Den Eintragungen in der Evidenz kommt kein rechtserzeugender Charakter zu (siehe Kommentar zu § 49 StbG – Staatsbürgerschaftsrecht Fellerer-Eckenhofner).

Zu § 44 Abs. 3:

Dieser Absatz steht im Widerspruch zur Ausstellung von Personenstandsurkunden (siehe § 53 PStG 2013). Für die Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen sollten nur die Gemeinden (Gemeindeverbände) zuständig sein. Dieser Absatz sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 3 **Änderung des Meldegesetzes 1991**

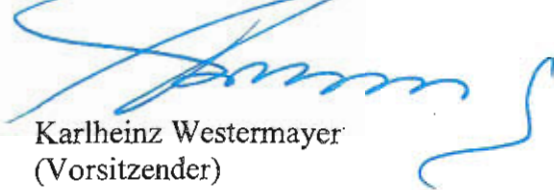
Dem § 4 wäre folgender Abs. 5 anzufügen:

„Anstelle einer Abmeldung bei der Meldebehörde des letzten Wohnortes haben die Personenstandsbehörden im Zusammenhang mit der Eintragung des Todes gemäß § 29 PStG 2013 die verstorbene Person bei der Meldebehörde abzumelden. In diesem Fall hat die Personenstandsbehörde für die zuständige Meldebehörde die Meldedaten dem Bundesminister für Inneres im Wege einer Änderungszugriffes auf ZMR zu überlassen.“

Mit dem Ersuchen unsere Argumente zu überdenken und die aufgezeigten Intentionen zu berücksichtigen (siehe auch beiliegende Stellungnahmen der Landesgruppen) verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen!

~~Für den Fachausschuss:~~



Karlheinz Westermayer
(Vorsitzender)

Für den Fachverband:



Eleonore Bailer
(Präsidentin)

Beilagen:

Stellungnahme FVB Landesgruppe Oberösterreich
Stellungnahme FVB Landesgruppe Steiermark
Stellungnahme FVB Landesgruppe Tirol



Gmunden, 14.08.2012

An das
Bundesministerium für Inneres
Abteilung III – Recht
Minoritenplatz 9
1014 W i e n

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Personenstandsgesetz 2013 erlassen sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Meldegesetz 1991 und das Namensänderungsgesetz geändert werden und das Personenstandsgesetz aufgehoben wird
Bezug: GZ: BMI-LR1365/0015-III/1/2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den im Betreff genannten Gesetzesentwurf möchte die Landesgruppe Oberösterreich des Fachverbandes der österreichischen Landesbeamtinnen und Landesbeamten folgende Stellungnahme abgeben:

1. Es ist sehr erfreulich, dass für das gesamte Bundesgebiet ein „Zentrales Personenstandsregister“ geschaffen wird. Allerdings ist die Veränderung der örtlichen Zuständigkeit bei Geburten und Sterbefällen von der derzeitigen klaren Regelung (§ 4 PStG 1983) hin zu einer totalen Aufweichung, wie sie im § 10 Abs 1 PStG 2013 bzw § 29 Abs 1 2013 vorgeschlagen wird, nicht sinnvoll und sehr problematisch. Es kommen auf viele Standesämter Arbeiten zu, die diese noch nie erledigt haben bzw nur selten durchführen mussten. Die dadurch anfallende Mehrarbeit erfordert sicherlich auch einen höheren Personaleinsatz, der bei der derzeitigen finanziellen Situation der Gemeinden bestimmt nicht verkraftbar ist. Außerdem wird die Fehleranfälligkeit damit sehr groß und es leidet damit auch die Datenqualität des Registers. Besser ist eine vollständige Beurkundung der Grundeintragung beim jeweiligen Ereignisstandesamt. Die Anerkennung der Vaterschaft, die Legitimation, die Adoption usw können dann – wieder in sich vollkommen abgeschlossen – bei jedem Standesamt, zB am Wohnsitz der Beteiligten, beurkundet, entgegengenommen und registriert werden. In der Folge können sich die Beteiligten die benötigten Urkunden (Registerauszüge) bei jeder Personenstandsbehörde besorgen. Unser Vorschlag: Beibehaltung der örtlichen Zuständigkeit nach § 4 PStG „alt“.
2. Die überwiegende Anzahl der österreichischen Standesämter hat zur Abwicklung der Personenstandsfälle bereits seit Jahrzehnten eine bestens funktionierende Software im Einsatz, die bereits jetzt das elektronische Mitteilungsverfahren inkludiert hat und wo bereits jetzt Schnittstellen zB zum Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und ZMR bestehen. In Oberösterreich haben eine Vielzahl dieser Standesämter alle ihre Geburten- und Ehebücher ab dem Jahre 1939 und die gesamte Staatsbürgerschaftsevidenz rückerfasst. Aus diesem Grunde ist es höchst wünschenswert, dass diese Datenmengen nicht verloren gehen und es unbedingt zu einer Konvertierung ins ZPR kommen muss. Eine nochmalige Rückerfassung ins neue Programm ist mit den derzeitigen Personalressourcen nicht machbar und würde dem Sinn

der Verwaltungsvereinfachung, der raschen und effizienten Einsetzbarkeit zum Wohle der Bevölkerung nicht dienlich sein.

3. Die finanzielle Auswirkung der Einführung der neuen Software auf die Gemeinden ist nicht abschätzbar. Unserer Meinung wird es bei vielen Standesämtern notwendig sein die Hardware zu erneuern. Dazu kommen noch – wie schon angesprochen – unter Umständen Mehrkosten beim Personal.

Die Landesgruppe Oberösterreich des österreichischen Fachverbandes der Standesbeamtinnen und Standesbeamten ersucht höflich, die aufgezeigten Argumente zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Hirsch



Fachverband der österreichischen Landesbeamtinnen und Landesbeamten

Landesgruppe Tirol E-Mail: hansjoerg.hofer@tels.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren des Fachverbandes!

Liebe Präsidentin Eleonore!

Lieber Fachausschussvorsitzender Karlheinz!

Zu den vorliegenden Unterlagen und Entwürfen darf ich nachstehende Stellungnahme abgeben:

- • Vorblatt, Seite 1 – Finanzielle Auswirkungen:
Die angegebenen finanziellen Einsparungen für die Gemeinden sind nicht nachvollziehbar, da schon bisher die Arbeit am Standesamt EDV-unterstützt durchgeführt wurde; der Zeitaufwand wird durch notwendige Nacherfassungen auf keinen Fall geringer und im übrigen schwer abschätzbar. Der einzige Wegfall der postalischen Mitteilungen ist eine realistische, aber eher geringfügige Kostenreduktion.
Der Fachverband sollte sich auch dafür einsetzen, dass die Gemeinden/Städte auf keinen Fall Mehrbelastungen erhalten; etwaige statistische Auswertungen, müssten den Gemeinden/Städte kostenfrei zur Verfügung stehen.
Die Anschaffung entsprechender Hardware wie auch etwaige Provider-, Leitungs-, Übermittlungskosten belasten schließlich die Gemeinden/Städte doch noch separat und das dauerhaft.
- • Vorblatt, Seite 1 – Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:
Durch die Reduktion der Parteiengänge zu Behörden – One-Stop-Shop (eine nicht sehr passende Bezeichnung, wenn man bedenkt, dass es sich dabei nicht um eine Ware, sondern um Menschen handelt die eben geboren wurden, sich verheiratet haben oder verstorben sind) – ist auch mit einer geringeren Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln (PKW, öffentliche Verkehrsmittel) zu rechnen. Dies würde eine Reduktion von Umweltbelastungen bedeuten.
- • Vorblatt, Seite 14 – 3. Absatz:
Die Eintragungen im Standarddokumentenregister des ZMR sind meiner Ansicht nach unrelevant und daher weder für das ZPR noch für das ZSR verwendbar. Die Eintragungen wurden durch die Meldebehörden vorgenommen, sind unvollständig und betreffen schätzungsweise weniger als 5 % der aufrecht gemeldeten ZMR-Personen. Die Datenqualität des ZMR insgesamt ist mit den ‚punktgenauen Qualitätsansprüchen des Personenstandswesen‘ zu geschätzten 95 % nicht nutzbar; dies trifft auch auf das Standarddokumentenregister zu.
Eine Datenqualität ist damit überhaupt nicht zu sichern – eher zu verunsichern! Zudem bedeutet die Eintragung eines Dokumentes im Standarddokumentenregister nur eine Momentaufnahme einer irgendwann ausgestellten Urkunde, die schon zum Zeitpunkt der Eintragung nicht mehr richtig sein kann.

- • § 35 (1) PStG 2013 – „Jeder im Inland eingetretene Personenstandsfall sowie Änderungen, Ergänzungen und Berichtigung des Personenstandes sind einzutragen.“ – WOHIN einzutragen? „... sind im ZPR einzutragen.“
- • § 35 (2) PStG 2013 – hier gleichfalls zu ergänzen „... ist im ZPR einzutragen, ...“
- • § 38 (2) PStG 2013 – „Sind Namen aufgrund ausländischer Rechtsvorschriften nicht in Familien – und Vornamen trennbar, sind die Namen sowohl als Familien- und Vorname einzutragen.“
Dazu die Erläuterungen im Vorblatt: „... In jenen Fällen sollen alle Namensteile in beide Felder eingetragen werden um die Datenrichtigkeit zu gewährleisten und eine Verwechslungsgefahr auszuschließen.“
Das würde bedeuten, dass derartige Namen ‚verdoppelt‘ würden und z.B. auf den Urkunden sodann einmal unter Familienname und weiters unter Vorname aufscheinen. Für die weitere Verwendung ist dies ziemlich verwirrend. Wie haben dies dann andere Behörde zu verwenden?
- • § 72 (4) PStG 2013 – sollte gestrichen werden – siehe obige Anmerkungen im 3. Absatz.
- • Auch weiterhin nicht geregelt sind einheitliche Ausbildungsstandards. Die Ausbildung und Vorschreibung einer Prüfung für Standesbeamte liegt somit im Ermessen der Länder. Um die Qualitätsstandards des Personenstandswesens garantieren zu können, wären einheitliche Ausbildungsstandards und die Vorschreibung einer Standesbeamten-Prüfung sinnvoll. Die Standesbeamten-Prüfung ist derzeit mit Ausnahme von Vorarlberg, Tirol und Wien in allen übrigen Bundesländern verpflichtend.
- • Die Einrichtung einer Wissensdatenbank, ähnlich der ‚Tiroler Lösung‘, wäre ein weiterer Schritt der Umsetzung des Personenstandswesens in das E-Government-Zeitalter. Dort könnten sämtliche aufrechte Erlasse auf den aktuellen Stand gehalten, neue Erlasse sofort bereit gestellt, Hilfsmittel (z.B. Links zu Homepages mit wichtigen Entscheidungsgrundlagen) und auch ausfüllbare Formulare angeboten werden. Die oft länderspezifisch verschiedenartige Auslegung gesetzlicher Grundlagen könnte damit verhindert werden.
Natürlich sollten dort auch die länderspezifischen Regelungen – zentral – abrufbar sein.

Im übrigen darf ich auf das beiliegende am 16.03.2011 verfasste Grundsatzpapier zum ZPR (Ideenpool und Forderungskatalog) des Fachverbandes, Landesleitung Tirol, hinweisen.

Die wesentlichen Forderungen sind darin:

- • Bereits in EDV-Programmen erfasste Daten (Personenstandswesen und Staatsbürgerschaftsevidenz) sind unbedingt in das ZPR zu übernehmen;
- • Einbindung der Anbieter von in Österreich eingesetzter Personenstands-Software bei der Ausarbeitung des ZPR;
- • Neuregelung (Vereinfachung) der Vergebührung und Implementierung im ZPR;

Die Datenübernahme wie auch die Gebührenneuregelung scheinen mit dem derzeitigen Gesetzesentwurf keinerlei Umsetzung zu finden.

Mit der Bitte um entsprechende Weiterleitung verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen
Hansjörg Hofer
 Landesleiter



Fachverband

der österreichischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten

Landesleitung Steiermark

Landesleiterin: Kern Edith
c/o Standesamt Graz
Joanneumring 6, 8010 Graz
TelNr. 0699/14828222
E-Mail: edith.kern@stadt.graz.at

24. August 2012

An das
Bundesministerium für Inneres
Abteilung III-Recht
Minoritenplatz 9
1014 Wien

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013) erlassen, sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Meldegesetz 1991 und das Namensänderungsgesetz geändert werden und das Personenstandsgesetz aufgehoben wird;

Bezug:

BMI-LR1365/0015-III/1/2012 – **Begutachtungsverfahren;**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den im Betreff genannten Gesetzesentwurf möchte die Landesgruppe Steiermark des Fachverbandes der österreichischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten folgende Stellungnahme abgeben:

PStG 2013 1. Hauptstück/ Allgemeiner Teil

Zu §§ 1 bis 8:

Der Übersichtlichkeit halber sollten die Aufgaben der Behörden im 1. Abschnitt, der Personenstand und Personenstandsfall im 2. Abschnitt und die Mitwirkungspflichten von Gerichten und Behörden im 3. Abschnitt aufscheinen.

Zu § 4:

Beim Rechtszug ist nur der Landeshauptmann als 1. Instanz erwähnt. Daher folgender Textvorschlag:

- (1) Über Berufungen der Bescheide der Personenstandsbehörde entscheidet der Landeshauptmann.
- (2) Gegen Bescheide, die der Landeshauptmann als erste Instanz erlässt, steht ein ordentliches Rechtsmittel nicht zu.

Zu § 5 (5):

Eine zusammengeschlossene Führung des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes ist durchaus zu begrüßen, sofern verfassungsrechtlich nichts entgegensteht. Zu beachten ist allerdings, dass laut Steiermärkischem Gemeindeverbandsorganisationsgesetz jeder Verband eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellt. Im übrigen fehlen die Grundsatzbestimmungen „Deckung des Aufwandes“ und „Überprüfung der Amts-(Geschäfts-)führung“ .

PSStG 2013 2. Hauptstück/Personenstandsfall

Zu § 9:

Zum besseren Verständnis für den Anzeigepflichtigen und für den Praktiker ergeht folgender Textvorschlag:

- (1) Die Geburt ist innerhalb einer Woche der Personenstandsbehörde am Ort der Geburt anzuzeigen. Liegen die Voraussetzungen für die Übermittlung der Daten im Wege des Datenfernverkehrs vor, sind die Daten auf diesem Wege der Personenstandsbehörde am Ort der Geburt zu übermitteln.

Der vorliegende Text „...im Datenfernverkehr durch Übermittlung an eine vom Betreiber des ZPR bezeichnete Adresse ...“ lässt momentan den Schluss zu - falls der Bürger die Geburt woanders eintragen möchte - dass das Standesamt des Geburtsortes keine Kenntnis vom Geburtsfall hat. Etwaige Dienstleistungen i.S. des E-Governmentgesetzes (Eintragung – Anerkennung der Vaterschaft – Wohnsitzanmeldung – Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises) könnten vorerst nicht angeboten werden.

Zu § 10:

Laut diesem Text kann sich der Bürger künftig an die Personenstandsbehörde seiner Wahl richten. Die Abkehr von der „klassischen“ örtlichen Zuständigkeit (Geburt/Tod) wird von den Praktikern mit Sorge betrachtet. Sehr viele BerufskollegInnen werden künftig mit Arbeiten konfrontiert sein, die sie vielleicht vor vielen Jahren nur gelegentlich getätigt haben. Eine ordentliche Mehrbelastung sollte bei aller Bürgerfreundlichkeit nicht außer Acht gelassen werden.

Die Standesämter der Spitalsstandorte sind entsprechend personell, technisch und mit der notwendigen Literatur ausgestattet. Bei der Aufweichung der bisherigen Zuständigkeit wäre ein künftiger Personalbedarf nicht so leicht feststellbar. Derzeit geht man bei 450 bis 550 Personenstandsfällen von einem Vollbeschäftigten aus.

Im übrigen dürfen die Bestimmungen in der Steiermärkischen Gemeindeordnung in Verbindung mit dem AVG nicht außer Acht gelassen werden, zumal ein Gemeindeorgan (Bürgermeister/Verbandsobmann) für Ereignisse in einem anderen Gemeinde(verbands)gebiet keine Entscheidungen treffen kann.

Es ergeht daher folgender Textvorschlag:

- (1) Die Eintragung der Geburt erfolgt bei der Personenstandsbehörde am Ort der Geburt *)

Alles weitere (Auszüge aus dem Personenstandsregister, Urkunden etc.) kann überall besorgt bzw. erledigt werden.

*) Sollte es bei der Zuständigkeitsklausel – so wie im Entwurf beschrieben – bleiben, wäre der Empfang der Anzeige der Geburt durch das Standesamt des Ereignisortes wichtig bzw. notwendig, damit kein Fall verloren geht.

Zu § 11:

Bei der Auflistung des Inhaltes der Eintragung ist kein Bezug auf die allgemeinen Personenstandsdaten der Eltern zu finden. Im Punkt 7 wird nur auf die Daten nach § 67 (1) Z 1 hingewiesen.

Zu § 18:

Die Form und der Ort der Trauung ist in den letzten Jahren oft fehlinterpretiert worden. Zahlreiche Fragen und Problemstellungen haben sich dabei aufgedrängt (siehe ÖStA 02/2011- Seite 23- FA 01/2011-Westermayer).

Zu § 28:

Zum besseren Verständnis für den Anzeigepflichtigen und für den Praktiker ergeht folgender Textvorschlag:

- (1) Der Tod ist spätestens am folgenden Werktag der Personenstandsbehörde am Ort des Todes anzuzeigen. Liegen die Voraussetzungen für die Übermittlung der Daten im Wege des Datenfernverkehrs vor, sind die Daten auf diesem Wege der Personenstandsbehörde am Ort des Todes zu übermitteln.

Der vorliegende Text „...im Datenfernverkehr durch Übermittlung an eine vom Betreiber des ZPR bezeichnete Adresse ...“ lässt momentan den Schluss zu - falls der Hinterbliebene den Tod woanders eintragen möchte - dass das Standesamt des Sterbeortes keine Kenntnis vom Todesfall hat. Etwaige Dienstleistungen i.S. des E-Governmentgesetzes (Eintragung – Empfang der Totenbeschaupapiere, Überführungsanzeige, ggf. Überführungsbewilligung, sanitätspolizeiliche Maßnahmen) könnten vorerst nicht angeboten werden.

Zu § 29:

Siehe Kommentar zu § 10!

Es ergeht daher folgender Textvorschlag:

- (1) Die Eintragung des Todes erfolgt bei der Personenstandsbehörde am Ort des Todes *)

Alles weitere (Auszüge aus dem Personenstandsregister, Urkunden etc.) kann überall besorgt bzw. erledigt werden.

*) Sollte es bei der Zuständigkeitsklausel – so wie im Entwurf beschrieben – bleiben, wäre der Empfang der Anzeige des Todes durch das Standesamt des Ereignisortes wichtig bzw. notwendig, damit kein Fall verloren geht.

Zu § 30:

Der Tag und Ort der Geburt des Verstorbenen ist nicht aufgelistet.

Zu § 31:

Die Erweiterung des Änderungszugriffes ist zu begrüßen. Das Meldegesetz ist entsprechend zu ändern.

Zu § 32:

Absatz 1 3. Punkt müsste lauten:

Zeitpunkt und Ort des totgeborenen Kindes;

PStG 2013 3. Hauptstück/Eintragung – Personenstandsregister**Zu § 36 (4):**

Textvorschlag letzter Satz:

Ist dieser dem Arzt oder die Hebamme nicht bekannt, haben sie die Bestätigung der Personenstandsbehörde des Ereignisortes (Geburt/Tod) zu übermitteln.

Zu § 45:

Bisherige lokale Applikationen sollen weiterhin verwendbar bleiben.

Eine Migration der bisher lokal digitalisierten Daten wäre sehr zu empfehlen.

PStG 2013 4. Hauptstück/Personenstandsdaten/Urkunden/Bestätigungen**Zu § 48:**

In der Auflistung findet man u.a. folgende Behörden:

Jugendwohlfahrtsträger, Sozialversicherungsträger, AMS, Wählerevidenz, Gerichte etc.;

Eine Einbindung des BM.F wäre sinnvoll.

Zu § 54:

Im Absatz 2 findet man die Bezeichnung Geschlechtsname.

Seit 01. Mai 1995 ist dieser jedoch im ABGB nicht mehr erwähnt.

Zu § 58:

Die Amtssignatur (Signaturblock BM.I) bescheinigt lediglich, wer der Betreiber bzw. Dienstleister des Zentralen Personenstandsregisters ist. Für den Inhalt und die Richtigkeit der Daten ist die jeweilige Personenstandsbehörde verantwortlich. Demnach müssten Auszüge und Urkunden, die bei der Behörde ausgestellt werden, mit dem jeweiligen Amtssiegel der Personenstandsbehörde (Gemeinde/Verband) und der Unterschrift des Standesbeamten versehen sein. Ein Signaturblock allein wäre beispielsweise für ein Beglaubigungsverfahren ungeeignet.

Weitere Punkte werden noch im Fachausschuss am 26./27. August 2012 in Wien behandelt.

Eine Stellungnahme des österreichischen Verbandes wird in der kommenden Woche erfolgen.

Mit dem Ersuchen unsere Argumente zu überdenken bzw. die aufgezeigten Intentionen zu berücksichtigen verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen!

Edith Kern
Landesleiterin